Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (5)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

11. JAHRGANG **Nr. 5** **1. MAI 1948**

B. Entscheide kantonaler Behörden

6. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Neue Grundsätze in der Bemessung der Verwandtenunterstützungsbeiträge.*

Die Konferenz der Armendirektoren hat der Frage der wirksamern Handhabung der Vorschriften über die Verwandtenunterstützungspflicht ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Sie hat anläßlich ihrer Gesamtkonferenz vom 28./29. Juni 1947 in Basel einen Entwurf zu Empfehlungen beraten, die die Handhabung der Vorschriften erleichtern sollen. Ein Gutachten von Bundesrichter Dr. Strebel vom 25. Juni 1947 bezeichnet die Empfehlungen im Grundsatze als rechtlich haltbar. Die ADK wird den Entwurf nach Vornahme einiger Korrekturen aller Voraussicht nach zum Beschluß erheben und den Kantonen zur Anwendung empfehlen.

Der solothurnische Regierungsrat legte in einem kürzlichen Entscheid erstmalig die Grundsätze, von denen die Empfehlungen ausgehen, der Beurteilung eines konkreten Falles zugrunde und führte aus:

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum würde im Falle H., wenn kein Vermögen vorhanden wäre, nach den vom Betreibungsamt Solothurn angewendeten Grundsätzen Fr. 230.— monatlich oder Fr. 2760.— jährlich betragen. Da das Einkommen darunter bleibt, fällt es zum vorneherein für die Verwandtenunterstützungspflicht außer Betracht. Es ist lediglich zusammen mit dem Vermögen zu berücksichtigen.

Was die Behandlung des Vermögens selbst anbetrifft, so ist nach den Empfehlungen eine Reserve als sog. Notpfennig in Anschlag zu bringen, der in seiner Höhe von den individuellen Verhältnissen des Pflichtigen abhängt. Umstände, die besonders zu berücksichtigen wären, liegen im Falle H. nicht vor. Die freiwillig geleistete Unterstützung an eine kranke Tochter braucht, da das sog. Kindesvermögen für die Berechnung der Unterstützungspflicht nicht herangezogen wird, nicht beachtet zu werden, zumal die Tochter noch weiteres eigenes Vermögen besitzt und offenbar auch noch einigermaßen erwerbsfähig ist. Den Notpfennig bei Geschwisterunterstützung bemessen die Empfehlungen in der Regel auf Fr. 10 000.—, was auch in vorliegendem Fall angemessen scheint. Das verbleibende Vermögen (Fr. 45 788.30) ist nach dem Umwandlungsschlüssel laut Empfehlungen in Einkommen zu verwandeln, wobei von einer gegenüber der gewöhn-

lichen erhöhten Lebenserwartung ausgegangen wird. Der zumutbare jährliche Vermögensverzehr würde sich darnach auf Fr. 4162.40 belaufen. Zusammen mit dem Kapitaleinkommen (das vom ganzen Kapital, einschließlich des sog. Kindesvermögen, zu berechnen ist, da H. in jedem Fall das Nutznießungsrecht daran besitzt) ergibt das ein Gesamteinkommen von Fr. 6627.40 pro Jahr. Von diesem Betrag ist das Existenzminimum (Fr. 2760.—) in Abzug zu bringen. Es dürfte richtig sein, es auf Fr. 3000.— zu erhöhen, welcher Betrag, weil es sich um Geschwisterunterstützung handelt, angemessen zu erhöhen ist. Selbst wenn man ihn verdoppelt, bleibt für die Verwandtenunterstützung ein Betrag von Fr. 627.40 frei (Fr. 6627.40 minus Fr. 6000.—). Die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Unterstützung von Fr. 17.50 monatlich ist daher in jedem Falle angemessen. Die Berechnung ist zu wiederholen, wenn der Unterstützungspflichtige in eine andere Alterskategorie eintritt oder wenn aus sonstigen Gründen eine Änderung der Verhältnisse stattfindet.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 29. Oktober 1947.)

7. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Begriff der „günstigen Verhältnisse" bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 8. Oktober 1947 u. a. F. H., geboren 1911, Nickeleur, verurteilt, der städtischen Fürsorgedirektion B. am 1. Juli 1947 einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.—an die Unterstützung seines tuberkulosekranken Bruders P. H., geboren 1917, zu bezahlen. Diesen Entscheid hat F., vertreten durch Fürsprecher D., rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt Abweisung des Beitragsbegehrens, die Fürsorgedirektion B. Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt:*

Die Unterstützungsbedürftigkeit des P. H. ist unbestritten. Der Rekurrent gibt auch zu, daß er und seine Ehefrau zusammen im Monat Fr. 840.— verdienen, und daß sie keine weitern Familienlasten zu tragen haben. Der Rekurrent bestreitet bloß, daß das Existenzminimum für ihn und seine Ehefrau einschließlich Miete und Sozialausgaben nur Fr. 380.— monatlich betrage, und daß seine Verhältnisse günstige im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB seien.

Zum Begriffe der „günstigen Verhältnisse" hat sich das Bundesgericht in seinem Entscheide vom 26. Juni 1947 i. S. L. („Entscheide" zum „Armenpfleger", 1947 S. 82 ff.) ausführlich geäußert. Danach muß die Lage der Geschwister gemäß dem französischen Text des Art. 329, Abs. 2 ZGB die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit („aisance") verdienen, um als günstig gelten zu können. Seine Mittel müssen dem Unterstützungspflichtigen gestatten, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermassen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten. Ein Anhaltspunkt dafür, wieweit solche Aufwendungen möglich seien, lasse sich bei Personen, die zurHauptsache auf ihren Erwerb angewiesen seien, in der Weise gewinnen, daß das um die gebundenen Auslagen (wie für Wohnung und Versicherungen) verminderte Einkommen des Pflichtigen mit dem betreibungsrechtlichen Notbedarf (ohne Wohnungsauslagen) verglichen werde.

Das Einkommen der Eheleute H. beträgt Fr. 840.— im Monat, die Wohnungsmiete Fr. 85.—. Für die obligatorischen und sonst üblichen Versicherungen (AHV, Krankenkasse, Lebensversicherung) sei ihnen ein Abzug von Fr. 55.— monatlich zugestanden. Die Steuern betragen monatlich Fr. 50.—. Frei verfügbar

bleiben somit Fr. 650.—. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum (ohne Wohnungsauslagen) betrug im Jahre 1939 in B. Fr. 180.—. Gemäß Kreisschreiben der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen vom 11. November 1947 (Zeitschrift des bern. Juristenvereins, Bd. 84, S. 34) ist dazu ein Teuerungszuschlag von 45% oder Fr. 81.— zu machen. Der betreibungsrechtliche Notbedarf der Eheleute H. beträgt also heute Fr. 261.— monatlich. Das verfügbare Einkommen von Fr. 650.— übersteigt diesen Betrag um fast 150%. Unter diesen Umständen erscheint ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 30.— selbst dann als zumutbar, wenn man berücksichtigt, daß der Rekurrent keiner Pensionskasse angehört und daher überdurchschnittliche Beiträge für Alters- und Invaliditätsversicherungen sollte vorsehen können, daß die Erwerbstätigkeit der Ehefrau den Haushalt verteuert, und wenn man den Teuerungsausgleich auf den betreibungsamtlichen Ansätzen für den Notbedarf als ungenügend betrachten will. Denn auch nach Abzug des Verwandtenbeitrages von Fr. 30.— bleiben den Eheleuten H. über ihren Not- und Zwangsbedarf hinaus immer noch Fr. 359.— monatlich (137,5% des Notbedarfs) übrig, mit denen sie „das Leben angenehmer gestalten" können. Demgegenüber beabsichtigt die Konferenz der kantonalen Armendirektoren, den Kantonen zu empfehlen, günstige Verhältnisse schon dann anzunehmen, wenn das Einkommen des Pflichtigen den betreibungsrechtlichen Notbedarf um 50 bis 100% übersteigt. In diesem Lichte erscheint der vom Rekurrenten zu leistende Beitrag eher noch als bescheiden.

Zuzugeben ist, daß der Rekurrent sich nur dank der Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau in günstigen Verhältnissen befindet. Der Rekurrent gibt aber seinerseits zu, daß ihn dieser Umstand nicht von seiner Beitragspflicht zu entbinden vermag (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 45 Nr. 55).

Der Rekurs ist daher abzuweisen; der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328/329 ZGB und Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und F. H., vorgenannt, in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides verurteilt, der städtischen Fürsorgedirektion B. ab 1. Juli 1947 einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— an die Unterstützung seines Bruders P. H. zu bezahlen. Der Beitrag ist auf Ende jedes Monats fällig, erstmals am 31. Juli 1947. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Februar 1948.)

8. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Wird im Festsetzungsbegehren die Leistung von Verwandtenbeiträgen verlangt, so darf der Richter den Pflichtigen nicht zu Rückerstattungen von Armenunterstützungen verurteilen; keiner Partei kann mehr oder anderes zugesprochen werden, als verlangt wird. — Die Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern hört erst auf, wenn diese durch ihre Erfüllung selbst in Not geraten würden.*

Die städtische Fürsorgedirektion B. stellte am 27. November 1947 beim Regierungsstatthalter von B. das Begehren, B.-N., geb. 1906, Maler in B., sei zur Leistung eines monatlichen Verwandtenbeitrages von Fr. 135.— für seine anstaltsversorgten Kinder H., geb. 1932 und S., geb. 1935, ab Oktober 1947 zu verpflichten. Der Regierungsstatthalter verurteilte den B. am 12. Januar 1948, monatlich Fr. 100.— zu bezahlen, um a) einen auf Fr. 3000.— festgesetzten, durch

die Gemeinde B. bis 31. Dezember 1947 für die Familie des B. verausgabten Unterstützungsbetrag, und um b) alle Kosten zu decken, welche die beiden Kinder H. und S. ab 1. Januar 1948 verursachen. B. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt Herabsetzung der ihm auferlegten Leistungen auf einen Betrag von Fr. 20.— bis Fr. 30.— monatlich. Die Fürsorgedirektion B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung:*

1. Gemäß Art. 17, Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes darf keiner Partei mehr oder etwas anderes zugesprochen werden, als sie verlangt hat. Die städtische Fürsorgedirektion B. hatte in ihrem Festsetzungsbegehren vom 27. November 1947 ausdrücklich einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 135.— ab Oktober 1947 verlangt. Es war daher nicht zulässig, den Rekurrenten zu einer Rückerstattung von Fr. 3000.— an die bisherigen Unterstützungen zu verurteilen. Freilich erklärte sich die städtische Fürsorgedirektion am 7. Januar 1948 damit einverstanden, daß B. zu einer Rückerstattung von Fr. 3000.— statt zu dem verlangten Verwandtenbeitrag verpflichtet werde. Allein, wenn diese Erklärung den Sinn einer Klageänderung haben sollte — was zweifelhaft ist — durfte dem Rückerstattungsbegehren ohne neue Einvernahme des Beklagten nicht entsprochen werden. Abgesehen hiervon befindet sich der Rekurrent nach den Akten keineswegs in Verhältnissen, bei denen ihm die Rückerstattung der früheren Unterstützungsauslagen für die Kinder zugemutet werden könnte (§ 36, Abs. 1 und 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes). Der Rekurrent hat in erster Linie die *laufenden* Unterstützungskosten zu decken oder daran beizutragen. Das erstinstanzliche Urteil ist daher auf alle Fälle insoweit aufzuheben, als es den Rekurrenten zur Rückerstattung früherer Unterstützungen verpflichtet.

2. Gemäß ständiger Rechtsprechung zu Art. 328/329 ZGB haben Eltern ihre Kinder selbst dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht in ihren eigenen Bedürfnissen empfindlich einschränken müssen. Die Unterstützungspflicht der Eltern hört erst auf, soweit diese durch ihre Erfüllung selber in Not geraten würden. Davon ist der Rekurrent weit entfernt, wenn er monatlich Fr. 100.— an die Unterstützung seiner beiden Kinder bezahlen muß. Der Rekurrent bestreitet nicht, daß er im Monat durchschnittlich Fr. 590.— und seine minderjährige Tochter J., deren Verdienst gemäß Art. 295 ZGB den Eltern gehört, monatlich Fr. 285.— verdient. Dem — mit Einschluß der Tochter J. — sechsköpfigen Haushalt des Rekurrenten stehen somit monatlich brutto Fr. 875.- zur Verfügung. Das Existenzminimum (ohne Wohnungsmiete) beträgt für diesen Haushalt nach den Angaben des Betreibungsamtes Fr. 417.60 (Fr. 288.— + 45% Teuerungszuschlag gemäß Kreisschreiben der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen vom 11. November 1947), und nicht Fr. 461.—, wie die Vorinstanz angenommen hat. Für Miete und Versicherungen sind unbestrittenermaßen Fr. 110.— monatlich zu rechnen; ferner Fr. 50.— monatlich für die Abzahlung von Schulden (Lohnpfändung), sowie Fr. 25.— für Steuern. Der Rekurrent behauptet, seine Ehefrau stehe in ärztlicher Behandlung; er macht aber nicht geltend, daß ihm daraus außerordentlich hohe Kosten entstehen. Der Not- und Zwangsbedarf des Rekurrenten beträgt also monatlich Fr. 602.60. Muß also der Rekurrent monatlich noch Fr. 100.— für seine versorgten Kinder bezahlen, so bleiben ihm von seinen Einnahmen immer noch ca. Fr. 170.— monatlich für anderweitige Bedürfnisse übrig. Der Beitrag von Fr. 100.— ist dem Rekurrenten daher angesichts der weitgehenden Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern ohne weiteres zuzumuten.

3. Der Rekurs ist daher in der Hauptsache abzuweisen. Dem Rekurrenten sind jedoch nur $\frac{2}{3}$ der oberinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil ein Teil des erstinstanzlichen Urteils zu seinen Gunsten aufgehoben wird. Da der aufgehobene Teil des erstinstanzlichen Entscheides nicht auf einem Begehren der städtischen Fürsorgedirektion B. beruht, fallen die Kosten, soweit sie nicht dem Rekurrenten auferlegt werden, zu Lasten des Staates.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. März 1948.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

---

9. Außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer. *Bei Weigerung des Heimatkantons, sich an der Hilfeleistung für Auslandschweizer gemäß Art. 4, Abs. 2 des BB vom 17. Okt. 1946 angemessen zu beteiligen, entfällt eine Bundesleistung. — Beschwerden gegen Entscheide der Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen sind innert 30 Tagen einzureichen.*

In tatsächlicher Beziehung:

H. R., von R./BE, hielt sich seit seiner Geburt in Deutschland auf. Aus seiner ersten Ehe ging ein Knabe, B., geboren 24. Januar 1942, hervor. Er verheiratete sich in zweiter Ehe am 27. September 1945 mit U. L. Vor seiner Einreise in die Schweiz betrieb er in D. ein eigenes Geschäft als Elektromeister. Am 1. Februar 1946 kam R. mit seiner Ehefrau in die Schweiz, während B. bei der Großmutter in D. zurückblieb. Die Eheleute R. waren von der Einreise an bis zum 21. Februar 1946 im Quarantänelager und hierauf bis zum 18. März 1946 im Rückwandererheim. Nachher fand R. eine Stelle als Elektriker bei der Elektrizitätsversorgung W. mit einem Stundenlohn von Fr. 2.20 und seine Ehefrau in einer Fabrik mit einem Monatslohn von Fr. 330.—. R. wechselte in der Folge mehrmals seine Stellen.

Erstmals im Sommer 1946 stellte R. ein Hilfsgesuch im Betrage von Fr. 6000.- zur Anschaffung von Mobiliar. Das Gesuch wurde von der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen am 7. August 1946 auf Grund eines Berichtes des Kantonspolizeiamtes von Appenzell Außer-Rhoden abgelehnt, da R. nicht Rückwanderer im Sinne des Bundesbeschlusses über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 sei, weil er nicht infolge der Kriegsereignisse in die Schweiz zurückgekehrt sei, sondern weil er von den deutschen Strafbehörden gesucht wurde; zudem sei das Ehepaar mit dem Monatseinkommen von über Fr. 700.— selber in der Lage, die notwendigen Möbel anzuschaffen.

Am 28. Februar 1947 stellte R. ein erneutes Gesuch um Leistung eines Beitrages zur Anschaffung von Möbeln, Wäsche usw. Auch diese wurde von der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen am 31. März 1947 auf Grund eines Berichtes der Armenpflegschaft W. und der Stellungnahme des Auslandschweizeramtes des Kantons Bern, das sich nicht bereit erklären konnte, einen Beitrag zu übernehmen, abgelehnt.

Nachdem R. am 13. Juni 1947 wieder ein Unterstützungsgesuch im Betrage von Fr. 3000.— eingereicht hatte, wurden seine Verhältnisse von der Armenpflegschaft W. und dem Auslandschweizeramt des Kantons Bern erneut geprüft. Dabei ergab sich, daß die Eheleute R. monatlich zusammen Fr. 650.— verdienen und für den Mietzins Fr. 28.— auslegen müssen, so daß ihnen für den Lebens-